



Verhandlungsschrift

Zl. nü004.1-1/2020
Franz Dunkl
24. Juni 2022

über die 8. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung
am 19.05.2022 im Gemeindehaus - Sitzungssaal 3 (Gemeindevertretung).

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr

Sitzungsteilnehmer:

Team Bgm. Peter Neier und Nüziger Volkspartei - TNP/VP

Mag. (FH) Peter Neier	Bürgermeister, Vorsitz
Ewald Frei	Gemeinderat
Angelika Kurzemann	Gemeinderat
Ing. Markus Comploj, MBA	Gemeindevertreter
Michaela Bitschnau	Gemeindevertreter
Stefanie Jenny, BA	Gemeindevertreter
Roland Bitsche	Gemeindevertreter
Julius Tschann	Gemeindevertreter
Günter Steckel	Gemeindevertreter
Ing. Daniel Zech	Ersatzmitglied
Michael Luger	Ersatzmitglied
Sabine Reutz	Ersatzmitglied
Julian Bitsche	Ersatzmitglied
Sandro Wolf	Ersatzmitglied
Ing. Matthias Dornstetter	Ersatzmitglied

Reinhard Stemmer - SPÖ und Parteifreie Nüziders - SPÖ/PF

Reinhard Stemmer	Gemeindevertreter
DI Hansjörg Wolf	Vizebürgermeister
Christian Frei	Gemeindevertreter
Jürgen Erhard	Gemeindevertreter
Joachim Reißner, MSc	Ersatzmitglied

Grüne und Parteifreie Nüzigr - GRÜNE

DI (FH) Alexander Schallert	Gemeindevertreter
Christian Galehr	Gemeindevertreter
Alma Orgonyi	Ersatzmitglied

Team Hubert Hrach, FPÖ und Parteifreie - FPÖ/PF

René Kurzemann	Gemeindevertreter
----------------	-------------------

Schriftführer

Franz Dunkl

Entschuldigt:

Florian Themeßl-Huber	Gemeinderat
Mag. Patrick Piccolruaz	Gemeindevertreter
DI (FH) Markus Längle	Gemeindevertreter

Ing. Hans Peter Vratar	Gemeindevertreter
Lisa-Maria Frei, BEd	Gemeindevertreter
Jürgen Melk	Gemeindevertreter
Isabella Stecher	Gemeindevertreter
Martin Nigsch	Gemeindevertreter

Die zu behandelnde Tagesordnung lautet:

1. Berichte
2. Teilabänderungen Flächenwidmungsplan gem. § 23 RPG
 - 2.1. Teilabänderung Flächenwidmungsplan für Teilflächen aus GST-NR 599/1, Lindenweg - Beschlussfassung
 - 2.2. Teilabänderung Flächenwidmungsplan für GST-NR 3582, Zollgasse - Beschlussfassung
 - 2.3. Teilabänderung Flächenwidmungsplan für GST-NR 2450/1 und 2450/2, Mitteläule - Beschlussfassung
 - 2.4. Teilabänderung Flächenwidmungsplan GST-NR 659/4, Waldburgstraße - Auflageentwurf
3. Verordnungen über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 RPG
 - 3.1. Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für GST-NR 599/1, Lindenweg - Beschlussfassung
 - 3.2. Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für GST-NR 3582, Zollgasse - Beschlussfassung
 - 3.3. Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für GST-NR 2450/1, Mitteläule - Beschlussfassung
 - 3.4. Verordnung Mindestmaß der baulichen Nutzung für GST-NR 659/4, Waldburgstraße - Auflageentwurf
4. Teilabänderungen Bebauungsplan gem. § 30 RPG
 - 4.1. Teilabänderung Bebauungsplan GST-NR 599/1, Lindenweg - Beschlussfassung
 - 4.2. Teilabänderung Bebauungsplan GST-NR 3582, Zollgasse - Beschlussfassung
 - 4.3. Teilabänderung Bebauungsplan GST-NR 2450/1 und 2450/2, Mitteläule - Beschlussfassung
 - 4.4. Teilabänderung Bebauungsplan GST-NR 659/4, Waldburgstraße - Auflageentwurf
5. Rechnungsabschluss 2021
6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen
 - 6.1. Interaktive Displays für die Mittelschule
 - 6.2. Baumeisterarbeiten Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 und Wasserversorgungsanlage BA 12 – Umlegungsgebiete Hasensprung und Zollgasse II
7. Überarbeitung Klima- und Energieleitbild der Gemeinde Nüziders
8. LEADER-Region Vorderland-Walgau-Bludenz, Förderperiode 2023-2027
9. Bürgschaftsübernahme Abwasserverband Region Bludenz, Umschuldung Darlehen "Verbandsammler BA 13 (Mokry)"
10. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 7. öffentlichen Sitzung vom 27.01.2022
11. Allfälliges

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Soweit in der Verhandlungsschrift nichts Anderes vermerkt ist, liegt die Beschlussfähigkeit zum Zeitpunkt jeder Abstimmung vor. Der Verlauf der Sitzung wird auf Minidisc aufgezeichnet.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird auf Antrag des Vorsitzenden der Tagesordnungspunkt

Baumeisterarbeiten Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 und Wasserversorgungsanlage BA 12 – Umlegungsgebiete Hasensprung und Zollgasse II (Vergabe von Lieferungen und Leistungen)

einstimmig in die Tagesordnung gem. § 41 Abs. 3 GG aufgenommen.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird auf Antrag des Vorsitzenden die Tagesordnung

6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen

6.1. Interaktive Displays für die Mittelschule

6.2. Baumeisterarbeiten Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 und Wasserversorgungsanlage BA 12 – Umlegungsgebiete Hasensprung und Zollgasse II

einstimmig gem. § 41 Abs. 1 GG geändert.

1 Berichte

Der Vorsitzende berichtet über die Eröffnung des neuen Firmensitzes der Firma htw in der Landstraße. Der Start wurde mit einem Tag der offenen Tür gemacht.

Der Vorsitzende berichtet über die Errichtung eines Parkplatzes bei der COVID-19 Teststation in der Waldburgstraße. Durch diese Maßnahme soll die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der Waldburgstraße wieder gegeben sein.

Der Vorsitzende berichtet über die Installierung eines Quartiers für die Flüchtlinge in Folge des Ukrainekriegs im Gasthaus Krone in der Sonnenbergstraße. Das Quartier wird von der Caritas betreut. Die Herausforderungen für die Gemeinde liegen in der Aufnahme von Kindern im Kindergarten und in den Schulen.

Der Vorsitzende berichtet über die e5-Veranstaltung Raus aus Öl und Gas in der Remise in Bludenz, sie wurde sehr gut von der Bevölkerung angenommen.

Der Vorsitzende berichtet über den Spatenstich des Vineriuspark bei der Bahnstelle. Der Vineriuspark soll ein Bäckereigeschäft, eine Physiotherapie und ein Sportartikelgeschäft beinhalten.

Der Vorsitzende berichtet, dass ab 01. Juli die Öffnungszeiten beim Gemeindehaus geändert werden. Die Öffnungszeiten sind ab 01. Juli vormittags wie gehabt von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag Nachmittag wie bisher von 13:30 bis 16:00 Uhr, neu ist die Öffnungszeiten am Mittwoch Nachmittag von 16:00 bis 18:30 Uhr. Die Änderung wird auf Grund von Anfragen aus der Bevölkerung nach einer späteren Nachmittagsöffnungszeit befriedigt. Gerne bietet das Team der Gemeindeverwaltung Termine auch außerhalb der Öffnungszeiten an.

Der Vorsitzende berichtet über den Kommandantenwechsel bei der Ortsfeuerwehr Nüziders. Neuer Kommandant ist Patrick Zimmermann, sein Stellvertreter ist Florian Moosbrugger. Die Übergabe wurde vorausschauend mit dem scheidenden Feuerwehrkommandanten Christoph Walser und seinem Stellvertreter Markus Luger vorbereitet. Die scheidenden Funktionsträger wurden mit Ehren verabschiedet. Als erste Herausforderung für den neuen Kommandanten war die Beerdigung des Ehrenkommandanten Richard Walser. Richard Walser war auch Ehrenzeichenträger der Gemeinde Nüziders, der Vorsitzende würdigte die Dienst von Richard Walser an der Gemeinde Nüziders.

Landesgesetzgebung

Der Vorsitzende berichtet über die Auflage des Begutachtungsentwurfs für das Gesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz). Der Vorarlberger Gemeindeverband hat eine Stellungnahme abgegeben.

Ausschüsse

Der Vorsitzende DI Hansjörg Wolf des Bau- und Ortsplanungsausschusses berichtet über die abgehaltenen Sitzungen. Als Schwerpunkt wurden die Überarbeitungen des Räumlichen Entwicklungsplans, des Gesamtbebauungsplans und das Straßenwegekonzzept in Zusammenarbeit mit der Stadt Bludenz und der Gemeinde Bürs festgelegt. Es wurden Vorbesprechungen mit den Planern abgehalten. Die Überarbeitungen erfolgen mit Bürgerbeteiligung. Ein weiteres Projekt ist der hochwassersichere Ausbau des Mühlbachs vom Flurweg bis zur Querung Burggasse, sowie der oberste Abschnitt im Bereich Lazerweg.

2 Teilabänderungen Flächenwidmungsplan gem. § 23 RPG

2.1 Teilabänderung Flächenwidmungsplan für Teilflächen aus GST-NR 599/1, Lindenweg - Beschlussfassung

Über Antrag der Grundeigentümer sollen im Umlegungsgebiet „Hasensprung“ eine Teilfläche im Ausmaß von 479 m², künftige GST-NR 3632, sowie eine Teilfläche im Ausmaß von 512 m², künftige GST-NR 3634, aus GST-NR 599/1 als Baufläche-Wohngebiet umgewidmet werden. Die zu widmenden Teilflächen liegen im Umlegungsgebiet „Hasensprung“, dieses wurde vom Amt der Vorarlberger Landesregierung genehmigt.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 27.01.2022 die Durchführung des öffentlichen Auflageverfahrens zur vorgenannten Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes in der Zeit von 07.02.2022 bis 07.03.2022 beschlossen. Im Auflageverfahren sind Stellungnahmen vom Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Raumplanung und Baurecht, sowie von der Wildbach- und Lawinerverbauung eingegangen, diese sind vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF. wird verordnet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 8. Sitzung vom 19.05.2022 die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes Planzahl 031-2-1-3632/3634-FWP vom 27.01.2022

Änderung des Flächenwidmungsplanes der nachstehenden Teilflächen der Grundstücke

GST-NR 599/1, GB Nüziders (künftige GST-NR 3632) – Teilfläche mit 479 m²
GST-NR 599/1, GB Nüziders (künftige GST-NR 3634) – Teilflächen mit 512 m²

von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet – (BW)
in Baufläche-Wohngebiet – BW^{F-(BW)}

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-3632/3634-FWP vom 27.01.2022.

Begründung der Änderung gem. RPG:

§ 2 Abs. 2 lit. a: nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten

§ 2 Abs. 3 lit. a: haushälterischer Umgang mit Grund und Boden

§ 2 Abs. 3 lit. h: Siedlungsentwicklung nach innen, keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder

Dies dient der nachhaltigen und langfristigen Absicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, insbesondere für das Wohnen und Arbeiten und wird auch dem haushälterischen Umgang mit Grund und Boden entsprochen.

Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten, da die Bauflächenwidmung innerhalb des Umlagegebietes „Hasensprung“ liegt und angrenzend Wohnbebauungen bestehen. Der äußere Siedlungsrand wird nicht ausgedehnt.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

2.2 Teilabänderung Flächenwidmungsplan für GST-NR 3582, Zollgasse - Beschlussfassung

Über Antrag der Grundeigentümer soll im Umlagegebiet „Zollgasse I“ eine Fläche im Ausmaß von 735 m² der Liegenschaft GST-NR 3582 als Baufläche-Wohngebiet ausgewiesen werden. Diese generelle Widmungsänderung mit der beabsichtigten Nutzungsänderung stellt einen wichtigen Grund für die Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Abs. 1 lit. b RPG dar. Es wird den Leitlinien und Entwicklungszielen im Räumlichen Entwicklungsplan des REP Nüziders 2015 entsprochen.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 27.01.2022 die Durchführung eines öffentlichen Auflageverfahrens in der Zeit von 07.02.2022 bis 07.03.2022 beschlossen. Es ist eine Stellungnahme der Abt. Raumplanung und Baurecht vom Amt der Vorarlberger Landesregierung eingegangen, diese wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF. wird nachstehende Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes verordnet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 8. Sitzung vom

19.05.2022 die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes Planzahl 031-2-1-3582-FWP vom 20.01.2022

Änderung des Flächenwidmungsplanes des nachstehenden Grundstückes:

GST-NR 3582, GB Nüziders – Fläche mit 735 m²

von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet – (BW)
in Baufläche-Wohngebiet – BW^{F-(BW)}

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-3582-FWP vom 20.01.2022.

Begründung der Änderung gem. RPG:

§ 2 Abs. 2 lit. a: nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten

§ 2 Abs. 3 lit. a: haushälterischer Umgang mit Grund und Boden

§ 2 Abs. 3 lit. h: Siedlungsentwicklung nach innen, keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder

Dies dient der nachhaltigen und langfristigen Absicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, insbesondere für das Wohnen und Arbeiten und wird auch dem haushälterischen Umgang mit Grund und Boden entsprochen.

Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten, da die Bauflächenwidmung innerhalb des Umlagegebietes „Zollgasse I“ liegt und angrenzend bereits Wohnbebauungen bestehen. Der äußere Siedlungsrand wird nicht ausgedehnt.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

2.3 Teilabänderung Flächenwidmungsplan für GST-NR 2450/1 und 2450/2, Mitteläule - Beschlussfassung

Von Amts wegen soll GST-NR 2450/1 im Ausmaß von 365 m² sowie eine Teilfläche aus GST-NR 2450/2 im Ausmaß von 25 m² im südwestseitigen Bereich arrondiert und von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche- Wohngebiet umgewidmet werden. Beide Flächen sind bebaut. Die Flächen liegen im Bau- und Bestockungsverbot aufgrund der Hochspannungsleitung.

Diese generelle Widmungsänderung mit der beabsichtigten Nutzungsänderung stellt einen wichtigen Grund für die Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Abs. 1 lit. b dar. Die amtswegige Widmungsarrondierung entspricht dem Räumlichen Entwicklungsplan REP Nüziders 2015.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 27.01.2022 die Durchführung eines öffentlichen Auflageverfahrens in der Zeit von 07.02.2022 bis 07.03.2022 beschlossen. In der Auflagefrist sind Stellungnahmen der Abt. Raumplanung und Baurecht vom Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie von der Illwerke VKW AG eingegangen, diese werden vollinhaltliche zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF.
wird nachstehende Teilabänderung der Flächenwidmungsplanes verordnet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 8. Sitzung vom
19.05.2022 die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes – Planzahl 031-2-1-2450/1-
FWP vom 11.05.2022

Änderung des Flächenwidmungsplanes der nachstehenden Flächen der Grundstücke

GST-NR 2450/1, GB Nüziders – Fläche mit 365 m²
von Freifläche-Freihaltegebiet – FF
in Baufläche-Wohngebiet – BW^{F-FF}

GST-NR 2450/2, GB Nüziders - Teilfläche mit 25 m²
von Freifläche-Freihaltegebiet – FF
in Baufläche-Wohngebiet – BW

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-2450/1-FWP vom 11.05.2022

Begründung der Änderung gem. RPG:

§2 Abs. 2 lit. a: nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für
Wohnen und Arbeiten

§ 2 Abs. 3 lit. a: haushälterischer Umgang mit Grund und Boden

§ 2 Abs. 3 lit. h: Siedlungsentwicklung nach innen, keine Ausdehnung der äußeren Sied-
lungsränder

Durch die Umwidmung von Amts wegen erfolgt eine einheitliche Ausweisung der Bauflä-
chenwidmung sowie eine geringfügige Widmungsarrondierung. Dies dient auch der nachhal-
tigen und langfristigen Absicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, insbesondere für
das Wohnen und Arbeiten und wird auch dem haushälterischen Umgang mit Grund und Bo-
den entsprochen.

Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten, da die bestehende Flächenwidmung arrondiert wird
und auch der Umgebungsbebauung entspricht. Der äußere Siedlungsrand wird nicht ausge-
dehnt.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die
vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

2.4 Teilabänderung Flächenwidmungsplan GST-NR 659/4, Waldburgstraße - Auflageentwurf

Über Antrag durch den Grundeigentümer soll die Liegenschaft GST-NR 659/4 an der Wald-
burgstraße mit einer Fläche von 1.598 m² von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet in Bauflä-
che-Wohngebiet umgewidmet werden. Eine Restfläche mit 100 m² ist bereits als Baufläche-
Wohngebiet gewidmet. Diese generelle Widmungsänderung mit der beabsichtigten Nut-
zungsänderung stellt einen wichtigen Grund für die Änderung des Flächenwidmungsplanes
gem. § 23 Abs. 1 lit. b dar. Die Bauflächenwidmung ist für die Errichtung eines Wohnobjektes
notwendig.

Es wird den Leitlinien und Entwicklungszielen im Räumlichen Entwicklungsplan REP Nüziders 2015 entsprochen. Die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes und die Raumverträglichkeit sind gegeben.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF.
wird nachstehender Auflageentwurf verordnet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 8. Sitzung vom 19.05.2022 die Auflage des Entwurfes zur Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes – Planzahl 031-2-1-659/4-FWP vom 10.05.2022

Änderung des Flächenwidmungsplanes des nachstehenden Grundstückes

GST-NR 659/4, GB Nüziders – Fläche mit 1.598,00 m²
von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet – (BW)
in Baufläche-Wohngebiet – BW^{F-(BW)}

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-659/4-FWP vom 10.05.2022.

Gemäß § 23 iVm § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996 idgF wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.05.2021 der Auflageentwurf über die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes für die Dauer von 4 Wochen ab Montag, 23.05.2022 bis Montag, 20.06.2022 zur öffentlichen Auflage mit Einsichtnahme aufgelegt.

Die Verordnung mit entsprechender Planbeilage kann im Internet unter www.nuziders.at/Aktuelles/Kundmachungen sowie in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders, Erdgeschoss (Montag – Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Begründung der Änderung gem. RPG:

§ 2 Abs. 2 lit. a: nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten

§ 2 Abs. 3 lit. a: haushälterischer Umgang mit Grund und Boden

§ 2 Abs. 3 lit. h: Siedlungsentwicklung nach innen, keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder

Dies dient der nachhaltigen und langfristigen Absicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, insbesondere für das Wohnen und Arbeiten und wird auch dem haushälterischen Umgang mit Grund und Boden entsprochen.

Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten, da angrenzend bereits Wohnbebauungen bestehen. Der äußere Siedlungsrand wird nicht ausgedehnt.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

3 Verordnungen über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 RPG

3.1 Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für GST-NR 599/1, Lindenweg - Beschlussfassung

Die Teilflächen GST-NR 3632 und 3634 aus GST-NR 599/1 werden als Baufläche gewidmet, einer solche Widmung ist ein Mindestmaß der baulichen Nutzung neben der Zuweisung zum Gesamtbebauungsplan festzulegen. Es soll das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit 20 festgelegt werde. Dies entspricht dem Räumlichen Entwicklungsplan REP Nüziders 2015.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 27.01.2022 das öffentliche Auflageverfahren in der Zeit von 07.02.2022 bis 07.03.2022 beschlossen. Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in der 8. Sitzung vom 19.05.2022 gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996 idGF. nachstehende Verordnung:

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für Teilflächen der Liegenschaft 599/1 (künftige GST-NR 3632 und 3634), KG Nüziders – Planzahl 031-2-1-3632/3634-MBNZ

§1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§ 2

Für jene Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 599/1, KG 90014 (künftige GST-NR 3632 und 3634), die innerhalb der im Plan vom 27.01.2022, Planzahl 031-2-1-3632/3634-MBNZ, in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 20 (BNZ 20) festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Interessenabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

3.2 Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für GST-NR 3582, Zollgasse - Beschlussfassung

GST-NR 3582 im Umlegungsgebiet „Hasensprung“ wird als Baufläche gewidmet, einer solche Widmung ist ein Mindestmaß der baulichen Nutzung neben der Zuweisung zum Gesamtbebauungsplan festzulegen. Es soll das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit 20 festgelegt werde. Dies entspricht dem Räumlichen Entwicklungsplan REP Nüziders 2015.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 27.01.2022 das öffentliche Auflageverfahren in der Zeit von 07.02.2022 bis 07.03.2022 beschlossen. Es ist eine Stellungnahmen der Abt.

Raumplanung und Baurecht vom Amt der Vorarlberger Landesregierung eingelangt, diese wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in der 8. Sitzung vom 19.05.2022 gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996 idgF. nachstehende Verordnung:

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für die Liegenschaft GST-NR 3582, KG Nüziders – Planzahl 031-2-1-3582-MBNZ

§ 1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§ 2

Für jene Fläche der Liegenschaft GST-NR 3582, KG 90014, die innerhalb der im Plan vom 20.01.2022, Planzahl 031-2-1-3582-MBNZ, in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 20 (BNZ 20) festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Interessenabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

3.3 Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für GST-NR 2450/1, Mitteläule - Beschlussfassung

GST-NR 2450/1 im Bereich Mitteläule wird als Baufläche gewidmet, einer solche Widmung ist ein Mindestmaß der baulichen Nutzung neben der Zuweisung zum Gesamtbebauungsplan festzulegen. Es soll das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit 20 festgelegt werden. Dies entspricht dem Räumlichen Entwicklungsplan REP Nüziders 2015.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 27.01.2022 das öffentliche Auflageverfahren in der Zeit von 07.02.2022 bis 07.03.2022 beschlossen. Es ist eine Stellungnahme der Abt. Raumplanung und Baurecht vom Amt der Vorarlberger Landesregierung eingelangt, diese wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in der 8. Sitzung vom 19.05.2022 gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996 idgF. nachstehende Verordnung:

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für die Liegenschaft GST-NR 2450/1, KG Nüziders – Planzahl 031-2-1-2450/1-MBNZ

§ 1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§ 2

Für jene Fläche der Liegenschaft GST-NR 2450/1, KG 90014, die innerhalb der im Plan vom 20.01.2022, Planzahl 031-2-1-2450/1-MBNZ, in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 20 (BNZ 20) festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Interessenabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

3.4 Verordnung Mindestmaß der baulichen Nutzung für GST-NR 659/4, Waldburgstraße - Auflageentwurf

GST-NR 659/4 im Bereich Waldburgstraße wird als Baufläche gewidmet, einer solchen Widmung ist ein Mindestmaß der baulichen Nutzung neben der Zuweisung zum Gesamtbebauungsplan festzulegen. Es soll das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit 30 festgelegt werde. Dies entspricht dem Räumlichen Entwicklungsplan REP Nüziders 2015.

Es ist der Auflageentwurf über die Verordnung zum Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 30 (BNZ 30) für die Dauer von 4 Wochen zur öffentlichen Auflage mit Einsichtnahme aufzulegen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in der 8. Sitzung vom 19.05.2022 gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996 idgF. nachstehenden Auflageentwurf der Verordnung:

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für die Liegenschaft GST-NR 659/4, KG Nüziders – Planzahl 031-2-1-659/4-MBNZ

§ 1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§ 2

Für jene Fläche der Liegenschaft GST-NR 659/4, KG 90014, die innerhalb der im Plan vom 10.05.2022, Planzahl 031-2-1-659/4-MBNZ, in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 30 (BNZ 30) festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Auflageentwurf zur Verordnung mit Planurkunde –Planzahl 031-2-1-659/4-MBNZ – sowie der Erläuterungsbericht sind für die Dauer von 4 Wochen ab Montag, 23.05.2022 bis Montag, 20.06.2022 auf der Homepage der Gemeinde Nüziders – www.nuziders.at/Aktuelles/Kundmachungen abrufbar sowie liegen während der Amtsstunden(Montag – Donnerstag, 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders im Erdgeschoss zur allgemeinen Einsicht auf.

Während der Auflagefrist/Zeit der Veröffentlichung kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Auflageentwurf der Verordnung bezieht, zum Verordnungsentwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten.

Die Interessenabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

4 Teilabänderungen Bebauungsplan gem. § 30 RPG

4.1 Teilabänderung Bebauungsplan GST-NR 599/1, Lindenweg - Beschlussfassung

Über Antrag der Grundeigentümer sollen im Umlegungsgebiet „Hasensprung“ eine Fläche im Ausmaß von 479 m², künftige GST-NR 3632, und eine Fläche im Ausmaß von 512 m², künftige GST-NR 3634, aus GST-NR 599/1 gemäß Plandarstellung als Baufläche-Wohngebiet gewidmet werden. Aufgrund der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes ist eine Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes erforderlich.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 27.01.2021 die Durchführung eines öffentlichen Auflageverfahrens in der Zeit von 07.02.2022 bis 07.03.2022 beschlossen. Es sind Stellungnahmen von der Abt. Raumplanung und Baurecht vom Amt der Vorarlberger Landesregierung und von der Wildbach- und Lawinerverbauung eingelangt, diese werden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Gemäß § 30 in Verbindung mit § 29 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idGF. wird nachstehende Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes verordnet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 8. Sitzung vom 19.05.2022 die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes – Planzahl 031-2-1-3632/3634-BPL vom 27.01.2022:

Änderung des Gesamtbebauungsplanes der nachstehenden Teilflächen der Grundstücke

GST-NR 599/1, GB Nüziders (künftige GST-NR 3632) – Teilfläche mit 479 m²
GST-NR 599/1, GB Nüziders (künftige GST-NR 3634) – Teilfläche mit 512 m²

Zuweisung der Zone BW 3

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-3632/3634-BPL vom 27.01.2022.

Begründung der Änderung gem. RPG:

Aufgrund der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes ist auch gem. § 30 Abs. 1 RPG die entsprechende Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes erforderlich.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

4.2 Teilabänderung Bebauungsplan GST-NR 3582, Zollgasse - Beschlussfassung

Über Antrag der Grundeigentümer wird im Umlegungsgebiet „Zollgasse I“ eine Fläche im Ausmaß von 735 m² der GST-NR 3582 gemäß Plandarstellung als Baufläche-Wohngebiet gewidmet. GST-NR 3582 wird der Zone BW 3 zugewiesen.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 27.01.2022 die Durchführung eines öffentlichen Auflageverfahrens in der Zeit von 07.02.2022 bis 07.03.2022 beschlossen. Es ist von der Abt. Raumplanung und Baurecht vom Amt der Vorarlberger Landesregierung eine Stellungnahme eingegangen, diese wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 29 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF. wird nachstehende Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes verordnet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 8. Sitzung vom 19.05.2022 die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes – Planzahl 031-2-1-3582-BPL vom 20.01.2022

Änderung des Gesamtbebauungsplanes der nachstehenden Fläche des Grundstückes

GST-NR 3582, GB Nüziders – Fläche mit 735 m²

Zuweisung der Zone BW 3

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-3582-BPL vom 20.01.2022.

Begründung der Änderung gem. RPG:

Gem. § 30 Abs. 1 RPG erfordert die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes auch eine entsprechende Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

4.3 Teilabänderung Bebauungsplan GST-NR 2450/1 und 2450/2, Mitteläule - Beschlussfassung

Von Amts wegen wird GST-NR 2450/1 im Bereich Mitteläule im Ausmaß von 365 m² sowie eine Teilfläche der GST-NR 2450/2 im Ausmaß von 25 m² von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche-Wohngebiet umgewidmet. Diese Flächen werden im Gesamtbebauungsplan der Zone BW 4 zugewiesen.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 27.01.2022 die Durchführung eines öffentlichen Auflageverfahrens in der Zeit von 07.02.2022 bis 07.03.2022 beschlossen. In der Auflagefrist ist eine Stellungnahme der Abt. Raumplanung und Baurecht vom Amt der Vorarlberger Landesregierung eingelangt, diese wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Gemäß § 30 in Verbindung mit § 29 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF. wird nachstehende Änderung des Gesamtbebauungsplanes verordnet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 8. Sitzung vom 19.05.2022 die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes – Planzahl 031-2-1-2450/1-BPL vom 20.01.2022

Änderung des Gesamtbebauungsplanes der nachstehenden Flächen der Grundstücke

GST-NR 2450/1, GB Nüziders – Fläche mit 365 m²
GST-NR 2450/2, GB Nüziders – Teilfläche mit 25 m²

Zuweisung der Zone BW 4

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-2450/1 vom 20.01.2022.

Begründung der Änderung gem. RPG:
Gem. § 30 Abs. 1 erfordert die beabsichtigte Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes gleichzeitig auch die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes. Es ist daher für die beantragte Widmungsarrondierung die nachstehende Zonierungszuordnung zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes erforderlich.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

4.4 Teilabänderung Bebauungsplan GST-NR 659/4, Waldburgstraße - Auflageentwurf

Über Antrag des Grundeigentümers wird GST-NR 659/4 im Bereich Waldburgstraße im Ausmaß von 1.598 m² als Baufläche-Wohngebiet gewidmet. Die genannte Fläche soll der Zone BW 3 des Gesamtbebauungsplans zugewiesen werden.

Es ist ein öffentliches Auflageverfahren für die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes in der Zeit von Montag, 23.05.2022 bis Montag, 20.06.2022 abzuhalten.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Gemäß § 30 in Verbindung mit § 29 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF. wird nachstehender Auflageentwurf verordnet.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 8. Sitzung vom 19.05.2022 die Auflage des Entwurfes zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes – Planzahl 031-2-1-659/4-BPL vom 10.05.2022:

Änderung des Gesamtbebauungsplanes der nachstehenden Fläche des Grundstückes

GST-NR 659/4, GB Nüziders – Teilfläche mit 1.598 m²

Zuweisung der Zone BW 3

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-659/4-BPL vom 10.05.2022.

Gemäß § 30 iVm § 29 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996 idgF wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.05.2022 der Auflageentwurf über die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes für die Dauer von 4 Wochen ab Montag, 23.05.2022 bis Montag, 20.06.2022 zur öffentlichen Auflage mit Einsichtnahme aufgelegt.

Die Verordnung mit entsprechender Planbeilage kann im Internet unter www.nuziders.at/Aktuelles/Kundmachungen sowie in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders, Erdgeschoss (Montag – Donnerstag, 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

5 Rechnungsabschluss 2021

Der Rechnungsabschluss des Jahres 2021 wurde nach den gesetzlichen Vorgaben erstellt und den Gemeindevertretern gem. § 78 Gemeindegesetz zugestellt. Der Prüfbericht über den Rechnungsabschluss 2021 wurde mit dem Rechnungsabschluss 2021 den Gemeindevertretern zugestellt.

Im laufenden Rechnungsjahr 2021 wurde ein Nachtragsvoranschlag erstellt. Wesentliche Voranschlagsabweichungen wurden somit zeitnah vorgelegt und von der Gemeindevertretung am 25.11.2021 beschlossen. Der Budgetausgleich erfolgte durch eine Entnahme aus der Haushaltsausgleichsrücklage in der Höhe von 2.147.925,74. Die geplante Entnahme aus der Rücklage konnte um 1.209.074,26 unterschritten werden. Der Gesamtschuldenstand der Gemeinde inkl. Gemeindeimmobiliengesellschaft erhöhte sich um 1.356.435,55 auf 15.172.303,87.

Der Vorsitzende bringt die bedeutendsten Voranschlagsabweichungen, die Mindereinnahmen und –Ausgaben sowie die Mehreinnahmen und –Ausgaben, zur Kenntnis.

Christian Frei, Obmann des Prüfungsausschusses, erläutert den Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2021. Die unangekündigte und die angekündigten Kassaprüfung ergaben keine Beanstandungen. Die weitere Prüfung erfolgte in zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses. Es wurden zwei Vergaben geprüft, das Gewerk Fenster beim Projekt Bildungscampus II wurde ordnungsgemäß abgewickelt, bei der Vergabe der Baumeisterarbei-

ten für den Hochbehälter Oberlutafaz ist ein Formfehler bei der Kompetenz- bzw. Gremienzuordnung unterlaufen. Die Ausschreibung und die Vergabe an den Bestbieter lt. Vorschlag des Ingenieurbüros wurde gem. Bundesvergabegesetz gemacht. Trotz Kompetenzübertragung an den Gemeindevorstand wäre auf Grund der Vergabesumme die Zuständigkeit bei der Gemeindevertretung gelegen. Des Weiteren ergab die Einzelbelegprüfung keine Beanstandungen. Der Prüfbericht des Prüfungsausschusses wurde gem. § 52 Gemeindegesetz dem Bürgermeister übergeben. Der Prüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Annahme des Rechnungsabschlusses 2021. Christian Frei spricht dem Bürgermeister, den Mitarbeitern der Verwaltung (Buchhaltung, Bauamt, Bürgerservice) für die gute Zusammenarbeit und die ausführliche Beantwortung der Fragen des Prüfungsausschusses den Dank aus.

Der Vorsitzende bedankt sich für die sehr gute Arbeit des Prüfungsausschusses.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Rechnungsabschluss 2021 mit folgenden Werten:

	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
Erträge/Einzahlungen	11.824.874,79	MVAG 21	14.043.652,16	MVAG 31+33
Aufwendungen/Auszahlung	12.029.268,15	MVAG 22	17.978.890,74	MVAG 32+34
Nettoergebnis/	-204.393,36	SA0	-3.935.238,58	SA3
Nettofinanzierungssaldo				
Entnahme Haushaltsrücklagen/	2.147.925,74	MVAG 230	2.400.000,00	MVAG 35
Einzahlungen Finanzierungstätigkeit				
Zuweisung Haushaltsrücklagen/	0,00	MVAG 240	612.687,16	MVAG 36
Auszahlungen Finanzierungstätigkeit				
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen/	1.943.532,38	SA 00		- SA5
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung			2.147.925,74	
Geldfluss nicht voranschlagswirksame			-59.517,19	SA6
Gebarung				
Veränderung an liquiden Mitteln				- SA7
			2.207.442,93	
	Aktiva		Passiva	
langfristiges Vermögen	101.965.192,16	A		
kurzfristiges Vermögen	2.633.426,59	B		
Nettovermögen			83.324.598,01	C
Investitionszuschüsse			8.098.416,49	D
Fremdmittel			13.175.609,25	E+F
	104.598.618,75		104.598.618,75	

Die Gemeindevertretung nimmt den vorliegenden Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2021 zur Kenntnis.

6 Vergabe von Lieferungen und Leistungen

6.1 Interaktive Displays für die Mittelschule

Bei der Sportmittelschule sollen die Promethean Aktic Bords durch Interaktive Displays ausgetauscht werden. Die Firma AVsolutions GmbH aus Innsbruck ist Bestbieter der landesweiten Ausschreibung durch den VlbG. Umweltverband mit dem Vorarlberger Bildungsservice. Das Angebot entspricht den Konditionen dieser Ausschreibung:

19 Stk Smart GTX 186 Set	60.420,00
19 Stk Smart Garantierweiterung	2.641,00
19 Stk Verkabelung HDMI und USB	3.534,00
19 Stk Smart Document Camera	8.227,00
<u>Einweisung, Schulung, Training</u>	<u>1.000,00</u>
Nettopreis	75.822,00

Das Angebot umfasst die Anschaffung von 19 Stk Displays und den erforderlichen Verkabelungen sowie je eine Dokumentenkamera und die Einschulung. Eine Besichtigung des angebotenen Produktes wurde gemeinsam mit der Direktorin durchgeführt. Im Rahmen des Digitalisierungspaketes des Landes Vorarlberg wird die Anschaffung der Displays mit insgesamt 49 % gefördert.

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung vom 26. April für die Volksschule die Anschaffung von 7 interaktive Displays, elektronische Schultafeln, des selbigen Typs beschlossen und empfiehlt die Vergabe der 19 interaktiven Displays für die Mittelschule wie angeboten.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Interaktive Displays an die Fa. AVsolutions zum Angebotspreis von 90.986,40 brutto.

6.2 Baumeisterarbeiten Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 und Wasserversorgungsanlage BA 12 – Umlegungsgebiete Hasensprung und Zollgasse II

Die Baumeisterarbeiten für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 und Wasserversorgungsanlage BA 12 für die Umlegungsgebiete Hasensprung und Zollgasse II wurden vom Büro M+G Ingenieure entsprechend dem BVerG 2018 im Rahmen eines offenen Verfahrens im Unterschwellenbereich mit Festpreisen im Billigstbieterprinzip ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung fand am 01. April 2022 statt, es sind 7 Angebote eingelangt. Sämtliche Bieter besitzen die erforderliche Befugnis und die Gewerbeberechtigung. Alle Angebote wurden rechnerisch und sachlich überprüft, es liegt kein Rechenfehler vor. Nach erfolgter Prüfung ergibt sich folgende Reihung der Bieter:

	Nettoangebotspreis
Swietelsky AG, Bludenz	419.132,51
Tomaselli Gabriel Bau GmbH, Nüziders	426.695,14
Jäger Bau GmbH, Schruns	452.808,41
Hilti & Jehle GmbH, Feldkirch	483.945,49
Ing. Berger + Brunner BaugesmbH, Inzing	489.597,26
Wilhelm + Mayer Bau GmbH, Götzis	518.937,77
Nägele Hoch- und Tiefbau GmbH, Röthis	628.580,95

Der Angebotspreis für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 und der Wasserversorgungsanlage BA 12 der Firma Swietelsky AG kann auf Grund der aktuellen Marktsituation mit dem Ukraine Krieg und den verbundenen Preissteigerungen bei diversen Rohstoffen als angemessen bezeichnet werden. Der Angebotspreis liegt ca. 25 % über den Annahmen der Kostenschätzung (Preisbasis Frühjahr 2020).

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Baumeisterarbeiten für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 und der Wasserversorgungsanlage BA 12 an die Fa. Swietelsky AG zum Angebotspreis von 419.132,51 netto.

Die Vergabe erfolgt nach dem Bundesvergabegesetz 2018, der Vergabevorschlag wurde vom Büro M+G Ingenieure ausgestellt.

7 Überarbeitung Klima- und Energieleitbild der Gemeinde Nüziders

Das aktuelle Energieleitbild der Gemeinde Nüziders wurde im Jahr 2008 erarbeitet. Eine Überarbeitung soll im Rahmen des e5 Maßnahmenplanes stattfinden.

Um die Ziele der Energieautonomie 2030 zu erreichen, ist es wichtig, dass alle Akteure bei der Umsetzung mitwirken. Dabei würden die Gemeinden und Regionen aufgrund der vielschichtigen Aufgaben, wie z.B. Bauwesen, Raumplanung, Bereitstellung von Infrastruktur und als Schnittstelle zur Bevölkerung eine wichtige Rolle einnehmen. Die Erarbeitung eines qualitativ hochwertigen Energieleitbildes soll dabei helfen, diese Rollen zu definieren und geeignete Strategien und Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln, um die ambitionierten Ziele zu erreichen. In einem, in seinen Grundzügen definierten und mehrfach erprobten, Prozess sollen die notwendigen Aspekte von Leitbild und Strategie zu einem umsetzungsorientierten Werkzeug entwickelt werden. Die Ergebnisse des erarbeiteten Klima- und Energieleitbildes haben Einfluss auf den Räumlichen Entwicklungsplan und sollen bei dessen Überarbeitung berücksichtigt werden.

Das Energieinstitut hat für die Begleitung der Ausarbeitung eines Klima- und Energieleitbildes ein Angebot gelegt. Die Überarbeitung umfasst die Einbindung der Bevölkerung mittels Beteiligungsworkshop, die Bearbeitung mit Arbeitsgruppen und die Ausarbeitung des Leitbildes bis zur Beschlussfassung. Die Kosten werden auf 6.400,00 für ca. 80 Stunden geschätzt, die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Der Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Klimaschutz empfiehlt der Gemeindevertretung den Beschluss zu fassen, die Ausarbeitung eines Klima- und Energieleitbildes auf Basis des vorliegenden Konzeptes des Energieinstitutes zu beschließen. Günter Steckel als Obmann des Ausschusses verweist auf den Workshop am Freitag 3. Juni nachmittags im Gemeindehaus.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Die Gemeindevertretung beschließt die Ausarbeitung eines Klima- und Energieleitbildes für die Gemeinde Nüziders auf Basis des vorliegenden Konzeptes und Angebots des Energieinstitutes über 6.400,00.

8 LEADER-Region Vorderland-Walgau-Bludenz, Förderperiode 2023-2027

Die Gemeinde Nüziders hat bei der Sitzung vom 05.06.2014 den Grundsatzbeschluss über den Beitritt zur LEADER-Region Vorderland-Walgau-Bludenz für die Periode 2015 – 2023 gefasst.

Es wurden ua. die LEADER Projekte Alpine Art Muttersberg, das Regionalarchiv Bludenz-Bürs-Nüziders, die Adaptierung und Erneuerung des Skaterplatzes und 1200 Jahre Nüziders über LEADER und verschiedene Projekte der Regio Im Walgau durchgeführt.

Nach Ablauf der Projektphase hat sich die LEADER-Region Vorderland-Walgau-Bludenz entschlossen LEADER zu verlängern. Eine entsprechende lokale Entwicklungsstrategie für 2023 – 2027 wurde erstellt und wird eingereicht.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt die Verlängerung ihrer Mitgliedschaft beim Verein LAG Vorderland-Walgau-Bludenz für die „EU-Förderperiode 2023 – 2027“ bis 31.12.2029, vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2029 (die aktuelle Mitgliedschaft läuft bis zum 31.12.2023).

Der Mitgliedsbeitrag beträgt brutto 1,00 pro Einwohner*in und Jahr (jeweils gem. Verwaltungszählung Land Vorarlberg – Jahresdurchschnitt des Vorjahres).

Für die Mitgliedschaft gelten die aktuellen Statuten (Stand 20.10.2016) des Vereins Vorderland-Walgau-Bludenz.

Die Gemeindevertretung überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

9 Bürgschaftsübernahme Abwasserverband Region Bludenz, Umschuldung Darlehen "Verbandsammler BA 13 (Mokry)"

Im Jahr 2012 wurde für den Verbandsammler BA 13 Mokry ein Darlehen in Höhe von 2,0 Mio. an die Hypo Vorarlberg Bank AG als Bestbieter vergeben. Der Aufschlag betrug damals 1,030 % über dem 6-Monats-Euribor, befristet bis 31.12.2016. Ab 01.01.2017 wurde eine zu dieser Zeit akzeptable Zinsanpassung von 0,68 % vorgenommen, welcher bis zum 31.12.2021 Gültigkeit erlangte. Im November 2021 wurde von der Hypo Vorarlberg Bank AG ein Zinsangebot ab 01.01.22 auf 0,40 % über dem 6-Monats-Euribor angenommen. Die Mitgliederversammlung hat in der Sitzung vom 16.12.2021 einstimmig beschlossen das Ange-

bot der Hypo Bank Vorarlberg AG ab 01.01.22 von 0,68 % auf 0,40 % anzunehmen und mit 30.06.2022 das aushaftende Kreditvolumen von 1,145 Mio. an die UniCredit Bank Austria AG zum Fixzins von 0,38 % auf die Restlaufzeit von 12 Jahren zu vergeben. Die Gemeinde Nüziders übernahm die Bürgschaft mit dem Anteil von 10,40 %. Bei der vorliegenden Bürgschaftsübernahme sind 119.080,00 (10,40 %) anzunehmen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt die Bürgschaftsübernahme für die Umschuldung des Darlehens für den Verbandsammler BA 13 Mokry mit 119.080,00 (10,40 %) bei der UniCredit Bank Austria AG.

10 Genehmigung der Verhandlungsschrift der 7. öffentlichen Sitzung vom 27.01.2022

Es wurden keine Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der 7. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.01.2022 erhoben, daher gilt die Verhandlungsschrift gem. § 47 Abs. 5 GG als genehmigt.

11 Allfälliges

Der Vorsitzende teilt mit, dass die nächste Sitzung der Gemeindevertretung voraussichtlich am 07. Juli statt findet. Des Weiteren informiert er über stattgefundenere Ereignisse in der Gemeinde.

Christian Galehr fragt nach ob schon weitere Schritte auf Grund der Begehung mit Conrad Amber zum Thema Dachbegrünungen gesetzt wurden. Der Vorsitzende teilt mit, dass der Bericht mit Vorschlägen noch ausständig ist.

Von Christian Galehr wird angeregt, dass die Information über die Flurreinigung an alle Bürger geht, bisher ist Usus, dass die Ortsvereine zur Flurreinigung eingeladen werden.

Christian Galehr fragt bzw. Car-Sharing Möglichkeiten beim Neubau Vineriuspark bei der Bahnstation nach. Der Vorsitzende teilt mit, dass ein Bekenntnis für Car-Sharing der Fa. Feuerstein als Mitprojektant vorliegt.

Julius Tschann fragt über den aktuellen Stand in Bezug auf Weiderechte in der Tschalenga Au u.a. im Bereich des Auwaldes nach. Der Vorsitzende teilt mit, dass die Abstimmung mit dem Land Vorarlberg erfolgt. Es soll in nächster Zeit thematisiert werden.

Ende der Sitzung um 22:36 Uhr.

Der Vorsitzende
Mag. (FH) Peter Neier

Der Schriftführer
Franz Dunkl